



universität  
wien

## **Exposé zum Dissertationsvorhaben**

mit dem Arbeitstitel

„Die Verhaltensbeschwerde,,

Dissertationsfach

Verwaltungsrecht / Verfassungsrecht

Verfasserin

**Julia-Anna Kosel**

angestrebter akademischer Grad

**Doktorin der Rechtswissenschaften (Dr.<sup>in</sup> iur.)**

Betreuer

**ao. Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Muzak**

Matrikelnummer: 0612035  
Studienkennzahl: A 783 101  
Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, im Februar 2017

**– Inhalt –**

1. Einleitung .....	1
2. Verhaltensbeschwerde .....	1
3. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten .....	4
4. Weitere Rechtsschutzmöglichkeiten .....	5
5. Vorläufige Gliederung .....	6
6. Zeitplan .....	7
7. Ausgewählte Literatur .....	8

## 1. Einleitung

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012<sup>1</sup> erfuhr der Rechtsschutz in der österreichischen Verwaltung eine grundlegende Änderung. Konnte man sich bisher gegen einen erstinstanzlichen Bescheid einer Verwaltungsbehörde mittels Berufung an eine andere Verwaltungsbehörde (zweite Instanz) zur Wehr setzen, wurde mit Wirkung ab 1. Januar 2014 ein Beschwerderecht an ein Verwaltungsgericht VwG vorgesehen, sodass dadurch der administrative Instanzenzug weitestgehend<sup>2</sup> abgeschafft wurde.<sup>3</sup>

Für den Rechtsschutz brachte die VerwNov 2012 eine wesentliche Erweiterung des bisher rechtsformgebundenen Systems des B-VG. Durch Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG<sup>4</sup> wird dem einfachen Gesetzgeber die Möglichkeit eingeräumt, eine Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze vorzusehen. Dadurch sollen bestehende Rechtsschutzlücken geschlossen und ein effektiver Rechtsschutz durch Anrufung der Verwaltungsgerichte sowohl gegen rechtsformgebundene Hoheitsakte (wie bisher) als auch sonstige (schlichte) Verwaltungsakte gewährleistet werden.

Bereits die Existenz dieses neuen Beschwerdetypus stellt für Österreich einen Gewinn dar, erübrigen sich damit bereits die Versuche bestehende Rechtsschutzdefizite durch Uminterpretationen<sup>5</sup> schlichter Hoheitsakte in eine Maßnahmenbeschwerde – unter Missachtung deren gesetzlichen Charakters – nämlich dem Vorliegen von Befehls- und Zwangsgewalt – zu schließen.

Eine Beschwerde gegen ein *Verhalten* einer Verwaltungsbehörde stellt in Österreich ein Novum dar und wird ihr diese Arbeit unter besonderer Berücksichtigung des *Verfahrens vor den Verwaltungsgerichten* gewidmet.

## 2. Verhaltensbeschwerde

Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG ermächtigt den zuständigen Gesetzgeber<sup>6</sup>, Beschwerdemöglichkeiten an die Verwaltungsgerichte wegen „*Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze*“ einzuräumen.

---

<sup>1</sup> Siehe dazu BGBl 51/2012.

<sup>2</sup> Eine Ausnahme bildet die Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich: Nach Art 118 Abs 4 B-VG ist weiterhin eine Berufung an eine zweite Instanz zulässig, wenn sie nicht gesetzlich ausgeschlossen ist.

<sup>3</sup> *Schmied/Schweiger*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz (2014) 7.

<sup>4</sup> BGBl Nr 1/1930 in der Fassung BGBl I Nr 51/2012.

<sup>5</sup> *Helm in Larcher* (Hg), Handbuch Verwaltungsgerichte (2013) 281.

<sup>6</sup> Eine Zuständigkeitsdelegation durch den Landesgesetzgeber nach Art 131 Abs 5 B-VG ist nicht vorgesehen – Redaktionsversehen oder doch beabsichtigt, ist fraglich, siehe dazu *Janko in Janko/Leeb*, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 82.

Da Bescheide, Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, behördliche Säumnis bei Erlassung von Bescheiden sowie schulrechtliche Weisungen im Sinne von Art 81a Abs 4 B-VG bereits durch Art 130 Abs 1 B-VG als obligatorische Beschwerdegegenstände erfasst sind, erschließt Art 130 Abs 2 Z 1 leg cit nur das schlicht hoheitliche Verhalten einer Verwaltungsbehörde.<sup>7</sup> Unter schlichter Hoheitsverwaltung wird ein Verwaltungshandeln verstanden, das nicht privatwirtschaftlicher Natur ist, zum Bereich der Hoheitsverwaltung gezählt, auch wenn im konkreten Anlassfall kein Hoheitsakt gesetzt wird.<sup>8</sup>

Bereits aus der gesetzlichen Formulierung des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG ergeben sich folgende Schranken und Erfordernisse: Potentiell beschwerdefähig ist grundsätzlich nur das Verhalten von *Verwaltungsbehörden*. Demnach scheidet die Gebarung von Organen, die der Gesetzgebung oder der Gerichtsbarkeit<sup>9</sup> zuzurechnen sind aus. Vom Verhalten der Verwaltungsorgane ist auch nur jenes erfasst, das Verwaltungsbehörden, also Einrichtungen, die mit Hoheitsgewalt (*imperium*) betraut sind, zuzurechnen ist. Darunter wird auch idR das Verhalten von sog Hilfsorganen subsumiert werden können. Infolge des schon aus rechtsstaatlichen Gründen funktionell zu verstehenden Verwaltungsbehördenbegriffes werden auch Fälle von beliebigen Einrichtungen und mittelbarer Staatsverwaltung umfasst.<sup>10</sup>

Das einer Verhaltensbeschwerde zugängliche potentielle Verhalten umfasst neben aktivem Tun auch behördliche Inaktivität<sup>11</sup>, sodass der Gesetzgeber auch Beschwerden gegen verwaltungsbehördliche Passivität, wie etwa bei behördlichen Beurkundungen (zB Ausstellung eines Reisepasses), abseits der Erlassung von Bescheiden zulassen kann. Schlussendlich hat das verwaltungsbehördliche Handeln in *Vollziehung der Gesetze* seinen Niederschlag zu finden, sodass das gesamte Tätigkeitsfeld der Privatwirtschaftsverwaltung als tauglicher Beschwerdegegenstand nach Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG ausscheidet<sup>12</sup>. Eine derartige Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte darf der einfache Gesetzgeber auch nicht begründen.<sup>13</sup>

Als Beschwerdegegenstand der Verhaltensbeschwerde kommt demnach das gesamte Feld schlicht-hoheitlichen Handelns in Betracht, wobei derzeit aufgrund mangelnder gesetzlicher Bestimmungen lediglich selektiver Rechtsschutz<sup>14</sup> geboten wird. Zu denken wäre hierbei an den Bereich schlicht polizeilichen Handelns<sup>15</sup> wie die Erstattung von Anzeigen, die

<sup>7</sup> Hauer in Fischer/Pabel/Raschauer (Hrsg), Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014) 369.

<sup>8</sup> Antonioli, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996) 26.

<sup>9</sup> Anstatt vieler Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht<sup>10</sup> Rz 605 ff.

<sup>10</sup> Hauer in Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit 591.

<sup>11</sup> Wiederin in Holoubek/Lang, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013) 33.

<sup>12</sup> Siehe Materialien (EBRV BlgNr 24. GP 13).

<sup>13</sup> Hauer in Fischer/Pabel/Raschauer, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit 369 ff.

<sup>14</sup> Etwa im Rahmen von § 88 Abs 2 SPG, § 54 Abs 2 MBG.

<sup>15</sup> Dieses Verhalten darf nicht die Intensität des unmittelbar verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangs erreichen, siehe dazu Kneihls/Urtz, Verwaltungsgerichtliches Verfahren<sup>2</sup> (2015) Rz 262.

Verwendung des Du-Wortes durch Amtswalter, das schlichte Betreten von Grundstücken ohne Zwangsausübung, die Verwendung personenbezogener Daten, polizeiliche Beobachtungen, das Anfertigen von Video- oder Fotoaufnahmen, behördliche Warnungen und viele weitere<sup>16</sup>. Aber auch das Unterbleiben polizeilichen Einschreitens und die Verweigerung polizeilichen Schutzes sind als Beispiele zu nennen, weshalb auch Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG die Grundlage für eine Bestimmung wie § 88 Abs 2 Sicherheitspolizeigesetz – SPG<sup>17</sup>, der die Anrufung der Landesverwaltungsgerichte wegen behaupteter Rechtsverletzungen auf andere Weise als durch Bescheid oder Befehls- oder Zwangsgewalt bei Besorgung der Sicherheitsverwaltung vorsieht. Auch Richtlinienbeschwerden<sup>18</sup> nach § 89 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz<sup>19</sup> finden in Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG ihre Deckung. Ebenso stellen Weisungen<sup>20</sup>, sofern es sich nicht um solche nach Art 81a B-VG handelt, wie zB Prüfungsentscheidungen und Beurkundungsakte, taugliche Beschwerdegegenstände dar.<sup>21</sup> Der Rechtsschutz des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG richtet sich grundsätzlich nur gegen individuelle Rechtsakte<sup>22</sup>, wobei in diesem Zusammenhang nicht nur das rechtswidrige Verhalten der Behörde, sondern auch der Anspruch des einzelnen auf ein Verhalten einer bestimmten Behörde zu untersuchen sein wird.

Da sich die Anrufung eines Verwaltungsgerichtes mittels Verhaltensbeschwerde auf die im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fälle beschränkt, stellte sich die Frage der Verpflichtung des einfachen Gesetzgebers zur Eröffnung derartiger Rechtsschutzmöglichkeiten durch unionsrechtliches Gebot<sup>23</sup>. Funktionell gesehen könnte er auch eine bescheidförmige Erledigung<sup>24</sup> wie in § 4 Abs 7 Bankwesengesetz – BWG<sup>25</sup> gebieten und damit Rechtsschutz vorsehen. Innerhalb dieser Arbeit sollen nach wie vor bestehende verbotene Instanzenzüge aufgezeigt werden und wird sich ebenso mit der Frage beschäftigt, ob der einfache Gesetzgeber durch Schaffung der Verhaltensbeschwerde den unionsrechtlichen Anforderungen genüge getan hat.

Bislang hielt sich der Gesetzgeber mit der materienrechtlichen Ausgestaltung der neuen Verfassungsbestimmung eher zurückhaltend, sodass zu hoffen bleibt, dass der einfache Gesetzgeber – wie in den bereits oben mannigfach dargestellten Fällen schlichter

---

<sup>16</sup> Zu denken ist hierbei an Weitergabe von personenbezogenen Daten und Aktenbestandteilen, eine Presseaussendung über eine erfolgte Verhaftung, schlichtem Fotografieren im Zuge einer Amtshandlung, der Aufnahme einer Glaubensgemeinschaft in eine Informationsbroschüre über Sekten durch ein Bundesministerium (siehe dazu *Hauer* in Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit 364).

<sup>17</sup> BGBl Nr 566/1991 in der Fassung BGBl I Nr 161/2013.

<sup>18</sup> Vgl VfGH 24.6.2015, G193/2014 ua.

<sup>19</sup> BGBl Nr 566/1991 in der Fassung BGBl I Nr 161/2013.

<sup>20</sup> Siehe Art 20 Abs 1 B-VG.

<sup>21</sup> *Hauer* in *Fischer/Pabel/Raschauer*, Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit 371.

<sup>22</sup> *Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013) Art 130 B-VG Rz 31.

<sup>23</sup> *Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrensrechts<sup>10</sup> (2014) 13.

<sup>24</sup> *Holoubek* in *Holoubek/Lang*, Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht 117.

<sup>25</sup> BGBl Nr 532/1993 in der Fassung BGBl I Nr 117/2015.

Hoheitsverwaltung – einen Rechtsschutz unter Anrufung der Verwaltungsgerichte ermöglicht. Bis dato jedoch nur auf eindeutigen Fingerzeig des VfGH<sup>26</sup>.

Dass eine einfachere Handhabe der Einordnung als schlichte (und damit bekämpfbare) Hoheitsverwaltung möglich ist, wird am Beispiel unseres Nachbarlandes Deutschland aufgezeigt. Dort wird bereits seit vielen Jahren auf die Voraussetzung des Vorliegens eines Verwaltungsaktes verzichtet und eine Klage<sup>27</sup> eingerichtet, die in allen öffentlichen Streitigkeiten nichtverfassungsrechtlicher Art Rechtsschutz gewährleisten soll.<sup>28</sup>

### 3. Verhaltensbeschwerdeverfahren

Gemäß Art 6 EMRK<sup>29</sup> hat jedermann Anspruch darauf, dass seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist erörtert wird, und zwar von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhenden Gericht, das über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtliche Anklage zu entscheiden hat. Mit den durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit-Novelle 2012 neu eingerichteten Verwaltungsgerichten, soll den unionsrechtlichen Anforderungen entsprochen werden.<sup>30</sup>

Wer zur Erhebung der Beschwerde legitimiert ist, wird von den jeweiligen Bundes- und Landesgesetzen bestimmt.<sup>31</sup> Die Abgrenzung zu anderen Beschwerdeverfahren des Art 130 B-VG, insbesondere der Maßnahmenbeschwerde<sup>32</sup>, der Ablauf des Verfahrens<sup>33</sup>, bei welcher Stelle die Beschwerde einzubringen ist und welches Verwaltungsorgan über die Beschwerde letztlich innerhalb der Grenzen ihrer Kognitionsbefugnis entscheidet – Verwaltungsgericht oder doch die Behörde -, wird in der Arbeit anhand aktueller Fallbeispiele und damit einhergehender Judikatur erörtert.

Gemäß Art 130 Abs 4 B-VG wird auf verfassungsrechtlicher Ebene für Bescheidbeschwerden bestimmt, dass unter gewissen Voraussetzungen das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden hat. In allen übrigen Fällen wird die Entscheidung dem Verwaltungsgericht, also ob es meritorisch oder kassatorisch entscheidet, selbst dem einfachen Verfahrensgesetzgeber überlassen, wodurch bei Bedarf

<sup>26</sup> Vgl VfGH 12. 3.2009, G 164/08-12, VfSlg 18.747/2009.

<sup>27</sup> Siehe § 40 Abs 1 S 1 dVwGO.

<sup>28</sup> *Brandt/Sachs* (Hrsg), Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess (2008) 374.

<sup>29</sup> BGBl. Nr. 210/1958 in der Fassung BGBl. III Nr. 30/1998.

<sup>30</sup> *Hengstschläger/Leeb*, *Verwaltungsverfahrenrecht*<sup>5</sup> (2014) Rz 1011.

<sup>31</sup> Vgl Art 132 Abs 5 B-VG; *Grabenwarter/Fister*, *Verwaltungsverfahrenrecht und Verwaltungsgerichtbarkeit*<sup>5</sup> (2015) 228.

<sup>32</sup> Vgl § 53 VwGVG in *Eder/Martschin/Schmid*, *Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte*, Praxiskommentar zum VwGVG, VwGG und VwGbk-ÜG (2013).

<sup>33</sup> Vgl § 13 VwGVG in *Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, *Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte* (2015) 144.

materienrechtlich vom System des VwGVG abweichende Regelungen getroffen werden können. § 53 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz – VwGVG<sup>34</sup> sieht vor, dass auf Verfahren über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Behörde in Vollziehung der Gesetze die Bestimmungen über Maßnahmenbeschwerden anzuwenden sind. Schon alleine an der legistischen Textierung dieser gesetzlichen Bestimmung ist deutlich ersichtlich, dass sich Verhaltensbeschwerde und Maßnahmenbeschwerde ähneln, aber auch, dass die Verwaltungsgerichte über die Rechtswidrigkeit eines Verhaltens zu entscheiden haben und dieses gegebenenfalls aufzuheben hat. Dies wird gegebenenfalls einen Folgenbeseitigungsanspruch im Sinne des § 28 Abs 6 VwGVG<sup>35</sup> miteinschließen, den das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses determinieren kann.<sup>36</sup>

#### 4. Weiterer Rechtsschutz

Auch wenn die Verhaltensbeschwerde für sich genommen ein junges Rechtsmittel darstellt, standen der durch ein rechtswidriges Verhalten einer Verwaltungsbehörde beschwerten Person konstant schon bisher zweierlei Rechtsschutzmöglichkeiten offen: Die Dienstaufsichtsbeschwerde und die Amtshaftung<sup>37</sup>.

Während die Amtshaftung letztlich auf den Ersatz des entstandenen Schadens<sup>38</sup> im zivilrechtlichen<sup>39</sup> Wege abstellt und mit einem oftmals länger andauernden Prozess einhergeht, wird die Dienstaufsichtsbeschwerde oftmals ein rascheres Mittel zu Abhilfe darstellen. Mit der Aufsichtsbeschwerde wird angeregt, das Aufsichtsrecht in einer bestimmten Richtung auszuüben. Aufsichtsbeschwerde kann grundsätzlich jedermann, der sich durch das Vorgehen eines Organes für beschwert erachtet, erheben. Jedoch ist die angerufene Verwaltungsbehörde nicht verpflichtet, dem Einschreiter eine Erledigung über seine Aufsichtsbeschwerde zukommen zu lassen. Eine Parteistellung wird dem Einschreiter allerdings nicht zugestanden.<sup>40</sup>

Dass jedoch der Rechtsschutz gegen schlichte Hoheitsakte abseits der Verhaltensbeschwerde nicht bei Dienstaufsichtsbeschwerde anfängt und bei Amtshaftung endet<sup>41</sup>, wird im Anschluss an dieses Kapitel aufgezeigt und damit auch die berechtigte Frage aufgeworfen, ob die Lösung des Rechtsschutzes in einer zwischen Akten der

<sup>34</sup> BGBl I Nr 33/2013.

<sup>35</sup> BGBl I Nr 33/2013.

<sup>36</sup> *Holoubek in Holoubek/Lang*, Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht 131.

<sup>37</sup> *Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1980) 439.

<sup>38</sup> Siehe § 1 Abs 1 Amtshaftungsgesetz – AHG, BGBl Nr 20/1949 in der Fassung BGBl I Nr 33/2013.

<sup>39</sup> Der Amtshaftungsanspruch ist, wenn auch nicht unbestritten, zivilrechtlicher Natur; siehe dazu *Mader in Schwimann* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>3</sup> (2005) Band 7 Vor § 1 AHG Rz 3.

<sup>40</sup> Vgl VwGH 23.10.2013, 2013/03/0109.

<sup>41</sup> *Raschauer*, „Schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln“ in *Giese/Holzinger/Jablöner* (Hrsg), Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat Festschrift für Harald *Stolzlechner* zum 65. Geburtstag (2013) 558.

Hoheitsverwaltung und schlicht hoheitlichen Handeln aufgezeigten Grauzone mittels Verhaltensbeschwerde nur illusorisch ist oder doch eine Zukunftschance bietet.

## **5. Vorläufige Gliederung**

### **I. Einleitung**

### **II. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012**

- A. Überblick Neuerungen
- B. Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte

### **III. Handlungsformen der Verwaltung**

- A. Abgrenzung Hoheitsverwaltung – Privatwirtschaftsverwaltung
- B. Formell rechtsformgebundenes Verwaltungshandeln
- C. Schlichte Hoheitsverwaltung

### **IV. Verhaltensbeschwerde**

- A. Einleitung: Novum im Rechtsschutz der schlichten Hoheitsverwaltung
  - 1. Rechtslage vor der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
  - 2. Rechtsschutz durch unionsrechtliches Gebot?
- B. Abgrenzungen
  - 1. Abgrenzung zur Bescheidbeschwerde
  - 2. Abgrenzung zur Maßnahmenbeschwerde
  - 3. Abgrenzung zur Weisungsbeschwerde
  - 4. Abgrenzung zur Säumnisbeschwerde
- C. Verhalten in der schlichten Hoheitsverwaltung
  - 1. Anwendungsfälle
  - 2. Judikatur
  - 3. Säumnisschutz
  - 4. Rechtsschutzlücken

D. Exkurs: Bundesrepublik Deutschland

E. Resümee

### **V. Verhaltensbeschwerdeverfahren**

- A. Einleitung
- B. Verfahren vor den Verwaltungsgerichten
- C. Bisher ergangene Entscheidungen der Verwaltungsgerichte
- D. Rechtsschutz gegen die Entscheidungen der Verwaltungsgerichte



1. Verwaltungsgerichtshof

2. Verfassungsgerichtshof

E. Ergebnis

**VI. Weiterer Rechtsschutz in der schlichten Hoheitsverwaltung**

A. Dienstaufsichtsbeschwerde

B. Amtshaftung

C. Bescheidmäßige Erledigung

**VII. Zusammenfassung und Schluss**

**6. Zeitplan**

Stand Februar 2017	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Themenwahl</li> <li>- Literatur- und Judikurrecherche</li> <li>- Erstellung des Exposés</li> <li>- Absolvierung der Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase</li> <li>- Absolvierung eines Seminars aus dem Dissertationsfach</li> <li>- Absolvierung der übrigen Lehrveranstaltungen</li> </ul>
Februar 2017 bis Februar 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verfassen einer Rohfassung</li> <li>- Regelmäßig Besprechung des Arbeitsfortschrittes mit dem Betreuer</li> </ul>
März 2018 bis September 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Überarbeitung der Rohfassung und Korrekturen</li> <li>- Erstellung der Endfassung</li> </ul>
Oktober 2018	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einreichen der Dissertation</li> <li>- Defensio</li> </ul>

## 7. Ausgewählte Literatur

*Adamovich/Funk*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1980)

*Adler/Fister*, Die Verhaltensbeschwerde, Zum Beschwerdetypus des Art 130 Abs 2 Z 1 B-VG, *ecolex* 2014, 763

*Antoniolli*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>3</sup> (1996)

*Brandt/Sachs* (Hrsg), Handbuch Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozess (2008) 374

*Cohen*, Amtshaftung bei schlichter Hoheitsverwaltung, *JB1* 2014, 163

*Eder/Martschin/Schmid*, Das Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte. Praxiskommentar zum VwGV, VwGG und VwGbk-ÜG (2013)

*Faber*, Verwaltungsgerichtsbarkeit (2013)

*Fischer/Pabel/Raschauer* (Hrsg), Handbuch der Verwaltungsgerichtsbarkeit (2014)

*Fister/Fuchs/Sachs*, Das neue Verwaltungsgerichtsverfahren (2013)

*Fuchs*, Die Prüf- und Entscheidungsbefugnis der Verwaltungsgerichte erster Instanz, *ÖJZ* 2013/110

*Funk*, Der verfahrensfreie Verwaltungsakt (1975)

*Götzl/Gruber/Reisner/Winkler*, Das neue Verfahrensrecht der Verwaltungsgerichte (2015)

*Grabenwarter/Holoubek*, Verfassungsrecht - Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>2</sup> (2014)

*Grabenwarter/Fister*, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsgerichtsbarkeit<sup>5</sup> (2015)

*Hauer*, Staats- und Verwaltungshandeln<sup>3</sup> (2011)

*Hengstschläger/Leeb*, Verwaltungsverfahrensrecht<sup>5</sup> (2014)

*Holoubek/Lang* (Hrsg), Rechtsschutz gegen staatliche Untätigkeit (2011)

*Holoubek/Lang* (Hrsg), Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013)

*Holoubek/Lang* (Hrsg), Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht und dem Bundesfinanzgericht (2014)

*Janko/Leeb*, Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz (2013)

*Keplinger/Pühringer*, Sicherheitspolizeigesetz<sup>15</sup> (2014)

*Kneihs/Urtz*, Verwaltungsgerichtliches Verfahren<sup>2</sup> (2015)

*Kolonovits/Muzak/Stöger*, Grundriss des österreichischen Verwaltungsverfahrenrechts<sup>10</sup> (2014)

*Larcher* (Hg), Handbuch Verwaltungsgerichte (2013)

*Lenzbauer*, Rechtsschutz gegen schlichte Hoheitsverwaltung Die typenfreie Beschwerde und ihre Verwandten, JAP 2014/2015/2

*Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht<sup>10</sup> (2014)

*B. Raschauer*, Allgemeines Verwaltungsrecht<sup>4</sup> (2013)

*Raschauer*, „Schlicht-hoheitliches Verwaltungshandeln“ in *Giese/Holzinger/Jablonek* (Hrsg), Verwaltung im demokratischen Rechtsstaat Festschrift für Harald Stolzlechner zum 65. Geburtstag (2013)

*Schmied/Schweiger*, Das Verfahren vor den Verwaltungsgerichten erster Instanz (2014)

*Schwimann* (Hrsg), ABGB Praxiskommentar<sup>3</sup> (2005) Band 7

*Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger* (Hrsg), Bundesverfassungsrecht<sup>11</sup> (2015)